

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

namens der Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

FRIEDRICH BAETHGEN und WALTHER HOLTZMANN

14. Jahrgang

1958

BÖHLAU VERLAG KÖLN GRAZ

Zum Itinerar Heinrichs VI. *)

Von

Walther Holtzmann

Ein guter Freund erklärte mir jüngst, bisher unbekannte Kaiserurkunden müßten von Rechts wegen zuerst im DA. veröffentlicht werden. Das habe ich mir zu Herzen genommen, als ich kürzlich auf eine Urkunde stieß, die schon längst gedruckt, aber in der deutschen Geschichtsforschung bisher nicht beachtet worden ist. Sie steht in einem Aufsatz von P. Savignoni über das Stadtarchiv von Viterbo ¹⁾. Der Aufsatz wurde in der Zeit, als H. Bresslau mit Umsicht und Strenge das N. Archiv redigierte, in den Nachrichten von einem seiner jungen Herren, die damals wie heute mit diesem für sie sehr mühsamen, aber auch lehrreichen Teil unserer Zeitschrift geplagt werden, nämlich von H(ermann) B(loch) angezeigt ²⁾. Aber wie es so im Drange der Nachrichtenfabrikation zu geschehen pflegt: Bloch hat zwar sehr richtig bemerkt, daß Savignonis Regestenbeilage mit Friedrich I. St. 4104 beginne, aber nicht, daß vorher in einer Anmerkung zum Text ³⁾ in Petit eine Urkunde, angeblich von Heinrich V., 1116 April 21, für die Domherren der Lateranbasilika abgedruckt war, und zwar aus einer Kopie, die sich im Kathedralarchiv von Montefiascone befinden sollte. Da ich über den Charakter des Stückes aus dem Druck Savignonis nicht klar wurde und es mich gelüstete, den authentischen Est Est Est einmal an Ort und Stelle zu probieren, schrieb ich dem Bischof und bat um Erlaubnis, die Urkunde einsehen zu dürfen. In der Antwort ersuchte er mich jedoch, noch etwas Geduld zu haben: das Archiv sei zur Zeit wegen baulicher Veränderungen in der Kathedrale verpackt und nicht benutzbar. Da es mir unwahrscheinlich vorkam, daß diese Urkunde in unserem römischen Institut vor dem 1. Weltkrieg, als Kehr alle Mitglieder auf die Jagd nach Kaiserurkunden und Reichssachen ansetzte, unbekannt geblieben sein sollte, schaute ich in unseren Archivmappen nach, stellte aber fest, daß der Inhalt der Mappe Montefiascone an die Wiener Diplomata-Abteilung abgegeben worden war. Dr. K. Hausmann hat mir ihn wieder geliehen: eine Photographie des Stückes in Montefiascone, eine Abschrift und einen Entwurf zu einer Vorbemerkung von Fedor Schneider, der schon auf dem richtigen Wege war, wenn er das Stück Heinrich VI. zuschrieb, aber über den Ausstellungsort noch im Dunkeln tappte.

Die Urkunde ist überliefert in einem aus einigen Blättern zusammengestellten Pergamentheft in Abschrift aus dem Jahre 1342 im Anschluß an einige Papsturkunden des 13. Jahrhunderts. Der Überlieferungsort, das Kathedralarchiv der erst 1369 von Urban V. errichteten Diözese Montefiascone, fällt auf, erklärt sich aber daraus, daß in der Urkunde der Lateranbasilika ihr Besitz im regnum Italicum, darunter auch in Montefiascone, bestätigt wird. Man würde erwarten, daß die Urkunde auch im Lateranarchiv erhalten ist; aber Kehr hat ein Original von ihr dort nicht gesehen und auch eine Abschrift, etwa aus einem

*) In etwas kürzerer Fassung habe ich diesen Beitrag auch veröffentlicht im 3. Bande der Nuova Serie des *Bullettino dell'Archivio paleografico italiano* zur Erinnerung an den früh verstorbenen Prof. Franco Bartoloni.

¹⁾ P. Savignoni, *L'archivio storico del comune di Viterbo*, Arch. soc. Rom. 18 (1895) 5—50, 269—318.

²⁾ NA. 21 (1896) 587 n. 152 u. 791 n. 285.

³⁾ A. a. O. S. 15 in einer Anm. 1 zu S. 12, in der Archivbestände von Marta und Montefiascone beschrieben werden.

der zahlreichen Kopialbücher oder Skripturenbände, nicht verzeichnet. Da letztere alle jünger sind als die Kopie in Montefiascone, habe ich darauf verzichtet, durch zeitraubende Nachforschungen im Lateranarchiv Ungelegenheiten zu bereiten, zumal sich der Text einwandfrei herstellen läßt, trotzdem er am Anfang durch Anwendung von Reagenzien unleserlich geworden ist. Savignoni druckte: *Henricus rex et divina (favente clem)entia Romanorum imperator et senper augustus*. Auf der Photographie vermag ich zwischen *H..* und *perator* nichts mehr zu erkennen, aber nichts steht im Wege, die richtige Inscription: *Henricus sextus divina favente clem. Rom. imp. et semper augustus* wiederherzustellen. Schwierigkeiten bereitet das Datum. Es lautet — nach einer Nachzeichnung Schneiders der Jahreszahl auf der erwähnten Institutsabschrift —: *Data in campo Grife anno Domini millesimo centesimo XV^oI^o, indicione nona, undecimo kalendas maii*. Savignoni las: *mill. cent. XV* und offenbar das folgende *I^o* als *vero*, emendierte aber zu 1116, da 1115 Heinrich V. noch nicht in Italien gewesen sei, und bemerkte: *Grife è nel comune di Zevio, circondario di Verona, ed Enrico V è.. appunto nell'aprile (1116) fra quel di Verona ed il Mantovano*. Das stimmt aber nicht, denn Heinrich V. urkundet noch am 17. April 1116 in Canossa (St. 3135), dann am 6. Mai in der mathildischen Burg Governolo am Mincio, südöstl. von Mantua (St. 3136). Ein Abstecher nach Zevio, das südöstl. von Verona an der Etsch liegt, selbst wenn es dort einen *campus Grife* gäbe — ich habe ihn nicht finden können — ist, auch mit Rücksicht auf die Entfernung, recht unwahrscheinlich. Zudem sprechen die Formeln der Urkunde gegen Heinrich V. und für Heinrich VI.: die Arenga begegnet, wie schon Schneider richtig bemerkte, ähnlich in St. 4785; auch die Formulierung des Datums entspricht der Zeit Heinrichs VI.; man hat die korrupte Jahreszahl nur — entsprechend der Indiktion — unter Annahme einer einfachen Verlesung von *C* in *V* zu emendieren in *mill. cent. XCI*. Weiter bemerkte schon Schneider, daß die hier bestätigte Kirche von S. Maria in Collescipoli (colle Scipionis, südwestlich von Terni) erst 1139 in den Besitz des Laterans gekommen sei (s. Anm. 17 zur Beilage). Aus formalen und inhaltlichen Gründen muß also Heinrich V. als Aussteller ausscheiden; die Urkunde ist von Heinrich VI. am 21. April 1191 ausgestellt; bleibt nur die Frage des Ausstellungsortes.

Sie ist leicht zu lösen, wenn man einen Blick auf das Itinerar Heinrichs VI. wirft. Am Ostermontag, dem 15. April, fand in Rom die Kaiserkrönung statt, am 17. April urkundete die Kanzlei *prope Urbem* (St. 4694) und in *campes-tribus inter Urbem et Tusculanum* (St. 4696). Vom 19. April gibt es eine Urkunde (St. 4697) für Straßburg, die Stumpf „im Hain Libertina (zwischen Frosinone und Roca d'Arco“ [sic! er meint wohl Rocca d'Arce]) ausgestellt sein läßt. Stumpf kannte die Urkunde nur aus dem Druck Würdtweins; nach inzwischen aufgetauchten älteren hsl. Überlieferungen ist aber zu lesen: *Datum in Silva Tiburtina, a. 1191, ind., 13 kal. maii*⁴⁾, also in einem Wald bei Tivoli. Dann käme unsere Urkunde vom 21. April *in campo Grife*, und die nächste vom 21. Mai für Montecassino ist schon in Acerra im unteritalienischen Reich ausgestellt. Es ist also die *silva Tiburtina* und der *campus Grife* zu bestimmen. Daß beide östlich von Rom in der Campagna und vermutlich in der Richtung zum Durchgang in das Saccotal zwischen den Albaner- und den Sabinerbergen gesucht werden müssen, ist klar, denn Heinrich VI. befand sich auf dem Vormarsch zur Eroberung des Erbreiches seiner Gemahlin Constanze.

4) St. 4697 und Const. 1, 479 n. 336 nach Würdtwein; bei P. Wentzke, Regesten der Bischöfe von Straßburg 1 (Innsbruck 1908) n. 666 die richtige Namensform aus zwei Kopialbüchern (davon das älteste von 1463).

Eine contrada detta Grifii oder de Grifis befand sich im Mittelalter in der römischen Campagna beim heutigen Pantano, etwas südlich von der via Prenestina, die in genau östlicher Richtung von der Porta Maggiore durch die Campagna verläuft. Die Nachrichten darüber hat der treffliche Gius. Tomasetti⁵⁾ gesammelt. Die antike Straße überquerte bald nach km. 15 einen Graben, die Osā, und trat dann in das Gebiet des alten Gabii ein, das auf jeder Karte der antiken römischen Campagna (Kiepert) zu finden ist. Vom alten Gabii war im Mittelalter (und heute) nur ein kümmerlicher Flecken übrig, in dem sich Baronalfamilien aus antiken Trümmern eine Burg bauten, von der noch ein Turm steht: daher der heutige Name Castiglione. 2 1/2 km. südlich davon liegt Pantano (de Grifis); kein Zweifel, daß dies der gesuchte Ausstellungsort unserer Urkunde ist. Im 11. und 12. Jahrhundert gehörte die Gegend dem Kloster S. Erasmo auf dem Caelius. Nicht so einfach ist die *silva Tiburtina* zu bestimmen. Es scheint sich da um ein Waldstück, *silva maior* oder *Selva Maggiore*, zu handeln, das den Nonnen von S. Ciriaco (S. Maria in via Lata) gehörte und nördlich von der via Tiburtina, etwa 8—10 km. westlich von Tivoli in der Ebene lag. In den mittelalterlichen Urkunden von S. Maria in via Lata wird der Wald als Besitz dieses Klosters öfters genannt; seine ungefähre Lage haben Tomasetti und Cavazzi einwandfrei nachgewiesen⁶⁾. Es ist aber auch noch eine andere Deutung möglich. Das Territorium von Tivoli erstreckte sich im frühen Mittelalter nach Westen in der Ebene bis etwa zum Castel d'Arcione an der via Tiburtina. In unmittelbarer Nachbarschaft, südlich der Straße, lag die Kirche einer tiburtiner Lokalheiligen S. Sinfiorosa, die mit sieben Brüdern dort das Martyrium erlitten haben soll⁷⁾. Die Gegend heißt heute noch *Sette fratte*; sie wurde zum *ager Tiburtinus* gerechnet. Es ist die Gegend, in der 1111 der fälschlich nach Ponte Mammolo genannte Vertrag zwischen Heinrich V. und Paschalis II. abgeschlossen wurde⁸⁾. Wenn jetzt 80 Jahre später Heinrich VI. wiederum in derselben Gegend angetroffen wird, so könnte das auf das Vorhandensein irgendwelcher für die Deutschen anziehenden Einrichtungen, entweder von Gebäuden oder eines waldähnlichen Baumbestandes, hinweisen. Wie dem auch sei: jedenfalls muß eine *silva Tiburtina*, das sagt schon der Name, in der Nähe von Tivoli gelegen haben. Da der Aufenthalt des Kaisers dort aber nur zwei Tage vor dem in der Nähe des alten Gabii liegt (19.—21. April) muß er sich von Rom aus zuerst in nordöstlicher Richtung auf Tivoli zu bewegt haben — das wäre immer noch ungefähr zwischen Rom und Tusculum (St. 4696) —, dann aber rechts abmarschiert sein nach Süden zur via Prenestina, vielleicht auch, um noch weiter südlich die via Latina zu erreichen, welche die bevorzugte Heeresstraße nach Unteritalien war⁹⁾. Sie führte zwischen Frascati und Rocca di Papa über

⁵⁾ La campagna Romana 3 (Roma 1913) 494 ff. mit Belegen vom 8. Jh. ab. Ebda. S. 493 Ausschnitt aus einer alten Karte (Fabretti) mit Pantano de Griffi.

⁶⁾ Tomasetti, Della campagna Romana, Arch. soc. Romana 30 (1907) 358 ff., L. Cavazzi, Un monastero benedittino in Roma, Riv. stor.-crit. delle scienze teologiche 3 (1907) 292 f. Die Urkunden in L. M. Hartmann et M. Merore, Ecclesiae s. Mariae in via lata tabularium 1—3 (Vindobonae 1895—1913); vgl. Index s. v. Silva Maior.

⁷⁾ Vgl. Vinc. Pacifici, Tivoli nel medio-evo, parte 1 = Atti e mem. della soc. Tiburtina di storia e d'arte 5/6 (1925/26) 231 f.

⁸⁾ Vgl. meine Bemerkungen im NA. 50 (1933) 297 f.

⁹⁾ Vgl. hierzu E. Sthamer, Die Hauptstraßen des Königreichs Sicilien im 13. Jh., Studi di storia napoletana in onore di Michelangelo Schipa (Napoli 1926) 97—112, bes. S. 100, 106 f.

die Albaner Berge und erreichte unter Umgehung der Enge bei Valmontone südlich davon das Saccotal. Näher wäre es gewesen, unter Benutzung der via Prenestina die niedere Schwelle bei Zagarolo zu überschreiten und von dort aus die in die Enge bei Valmontone führende via Labicana zu gewinnen. Welchen der beiden Wege das kaiserliche Heer gewählt hat, wissen wir nicht; am 29. April soll es die Grenze des Kirchenstaates bei Ceprano überschritten und am folgenden Tage die Rocca d'Arce, die beherrschende Grenzburg auf unteritalienischem Boden, genommen haben¹⁰⁾.

Ich kann der Versuchung nicht widerstehen, die Möglichkeit einer historisch-politischen Auswertung des so festgestellten Itinerars wenigstens anzudeuten. Bekanntlich hat Heinrich VI. — nach der Auffassung mancher Zeitgenossen, die auch heute noch nachklingt — die Kaiserkrone durch die Preisgabe von Tusculum an die Römer erkauft. In den Vorgängen, die zum Untergang der unglücklichen Stadt führten¹¹⁾, spielten drei Tendenzen und Faktoren in mannigfacher Verflechtung eine Rolle: die territorialen Ausdehnungsgelüste der Stadt Rom unter ihrem neuen Senat, der Papst als Landesherr des Kirchenstaates und der Kaiser mit seinen Ansprüchen auf eine wie immer geartete Oberherrschaft über den Kirchenstaat. Beim Regierungsantritt Clemens' III., der auf einen Frieden mit der Reichsregierung, aber auch mit der Kommune Rom hinarbeitete, hatte die tatsächliche Macht in der Stadt der Senat, auf dem umliegenden Lande die kaiserlichen Truppen inne. Clemens III. gelang zuerst der Frieden mit der Stadt, indem die Römer sich zur Rückgabe der in den letzten Jahren okkupierten Besitzungen und Regalien an den Papst unter gewissen Bedingungen verpflichteten. Das höchst eigentümliche Dokument hierüber vom 31. Mai 1188 hat uns Cencius überliefert¹²⁾. Seine Beurteilung ist sehr umstritten; in unserem Zusammenhang interessiert nur, was Tusculum und Tivoli betrifft. Es ist schon eine Zerstörung von Tusculum vorgesehen — unter Vorbehalt der Besitzungen und Rechte, welche die römische Kirche dort hat; sollte Tusculum nicht bis zum 1. Januar in den Händen der Römer sein, wird der Papst seine Bewohner exkommunizieren und seine *fideles de Campania et de Romania* als Hilfstruppen für die Römer aufbieten. Bezüglich Tivoli ist gesagt: *Tibur non recipietis* (scil. der Papst) *ad detrimentum et dampnum Urbis, sed si Tibur(ti)nos impugnare voluerimus* (scil. der Senat), *non facietis nobis contrarium*. Die Preisgabe von Tusculum an die Römer ist demnach schon so gut wie besiegelt; Clemens III. hat die Katastrophe nur noch wenige Jahre hinauszögern können. Aber auch Tivoli ist offensichtlich ein ähnliches Schicksal zugeadacht gewesen: der Ponte Lucano über den Aniene, durch den der Verkehr zwischen Rom und Tivoli beherrscht wird, wird ausdrücklich von der Restitution der Regalien durch die Stadt an den Papst ausgenommen. Ob dieser „Vertrag“ bei den nun folgenden Verhandlungen zwischen Papst und Reichsregierung dieser bekanntgegeben wurde, wissen wir nicht. Vom 3. April 1189 liegt ein Aktenstück vor, in dem Heinrich VI., der während des Konfliktes seines Vaters mit Urban III. den Kirchenstaat militärisch besetzt hatte, das

¹⁰⁾ Ann. Ceccanen. ad a. 1191, MG. SS. 19, 288: 3. kal. maii ingressus est regnum Apuliae, obsedit civitatem quae dicitur Arcis, alio die cepit eam.

¹¹⁾ Die Quellen hierüber sind am Eingehendsten erörtert bei J. Haller, Heinrich VI. u. die römische Kirche, MIOG. 35 (1914) 451—453, 554—563. Zu seiner Auffassung vgl. aber auch W. Lenel, HZ. 128 (1923) 251 f. und neuestens Piero Zerbi, Ebbe parte Celestino III nella consegna di Tuscolo ai Romani?, Aevum 28 (1954) 445—469 sowie in seinem Buche: Papato, impero e „respublica Christiana“ dal 1187 al 1198 (Milano 1955) 83—90.

¹²⁾ It. pont. 1, 182 n. 18, jetzt auch bei F. Bartoloni, Cod. dipl. del Senato Romano 1 (Fonti 87, Roma 1948) 69 n. 42.

Patrimonium Petri dem Papst restituirt¹³⁾. Tusculum rangiert dabei unter den Städten, deren Bürger aus einem dem König geleisteten Eid entlassen werden und die restituirt werden *salvo iure imperii tam de proprietate quam de possessione* mit dem Befehl, dem Papst den Untertaneneid (*sicut domino*) zu leisten. Tivoli wird aber anders behandelt: *Item omne ius, si quod papa Lucius habuit in civitate Tiburtina, restituimus iamdicto Clementi pape quoad possessionem, salva fidelitate quam quondam serenissimo patri et nuper nobis fecerant, salvo etiam iure imperii tam de proprietate quam de possessione*. Der Unterschied in der Rechtsstellung fällt auf: päpstliche Rechte in Tivoli müssen erst nachgewiesen werden (*si quod habuit*); die Stadt hat schon früher Barbarossa, kürzlich seinem Sohn geschworen. Auf die früheren Vorgänge gehe ich nicht ein¹⁴⁾: der Aufenthalt des neuen Kaisers am 19. April *in silva Tiburtina* läßt doch wohl den Schluß zu, daß er in den Tagen, in denen sich das Schicksal Tusculums vollendete, mit seinem Heer eine strategische Stellung bezog, die ihm notfalls eine Deckung von Tivoli ermöglichte. Vielleicht hat dann aber Tivoli auch schon bei den Verhandlungen mit Celestin III. und den Römern unmittelbar vor der Kaiserkrönung eine Rolle gespielt; möglicher Weise ist es Heinrich VI. damals gelungen, Tivoli noch zu retten, während er und der neue Papst Tusculum dem Machtdrang der Römer preisgeben mußten, dessen Schicksal hinauszuzögern dem verstorbenen Clemens III. noch gelungen war. Doch das sind lediglich Vermutungen.

Die Urkunde ist eine einfache Bestätigung der Besitzungen im Reich. Die meisten der vielen aufgeführten Kirchen oder Besitzkomplexe lassen sich schon in Urkunden des Lateranarchivs nachweisen. Ich habe einige Belege dafür in einem besonderen Apparat angemerkt; vollzählig sind sie nicht, da es bis jetzt noch kein Urkundenbuch der Lateranbasilika gibt. Die Echtheit des Stückes kann von der Besitzliste her m. E. nicht bestritten werden. Auffällig ist die etwas nüchterne Diktion gerade für diesen Empfänger; aber die lesbaren Reste der Arenga, die ich in Anlehnung an ähnlich lautende Arengen Heinrichs VI. (St. 4619, 4785) etwas anders ergänzt habe als der erste Herausgeber Savignoni, lassen nach dem Befund keine wortreichere Ergänzung zu. Das Stück darf schon einige Beachtung für sich beanspruchen, denn es ist, soweit bisher bekannt, das einzige Diplom eines deutschen Kaisers für die *Omnium ecclesiarum Urbis et Orbis mater et caput*.

Beilage

Heinrich VI. bestätigt der Lateranbasilika ihre im Reich gelegenen Besitzungen.

in campo Grife (bei Pantano) 1191 April 21

Kop. a. 1342 Montefiasconè, Arch. della Cattedrale, n. 163 fol. 5.

H[enricus sextus divina favente clementia Romanorum] imperator et semper augustus. Ad eterne | [vite remedium et temporalis imperii incrementum] nobis proficere non ambigimus a), si ecclesias Dei et earum bona maie | statis nostre [protectione studuerimus] providere. Noverit igitur universorum imperii nostri fidelium tam presens etas | quam successiva post [eritas, qualiter] nos ecclesiam sancti b) Salvatoris apud Lateranum cum universis hominibus, bonis | et

¹³⁾ Const. 1, 460 n. 322.

¹⁴⁾ Über Friedrich I. und Tivoli vgl. Vinc. Pacifici, Tivoli nel medio-evo S. 293 ff. und neuestens M. Maccarone, L'incoronazione imperiale del Barbarossa a Roma del 1155 in: Studi Romani 6 (1958) 30 ff.

a) abigimus

b) om.

possessionibus, [quas in] imperio nostro habet, et specialiter ecclesiam sancte Marie de Cillano¹⁵⁾ cum omnibus tenimentis [suis, ecclesiam sancti Savini Spoletani¹⁶⁾ cum omnibus tenimentis suis, ecclesiam sancte Marie in Colle Scipionis¹⁷⁾, ecclesiam quoque sancti Thome Interannensis¹⁸⁾ cum tenimentis suis omnibus et insuper universa, que habet predicta Lateranensis ecclesia apud Montemflasconis¹⁹⁾ et possessiones, quas habet in terra Berardorum²⁰⁾ et Ancenorum²¹⁾ et alias ubicumque habet et in posterum domino concedente iuste obtinebit, in spetialem maiestatis nostre recepimus protectionem statuentes et imperiali edicto sancientes, ut, quia eadem Lateranensis ecclesia mater est aliarum ecclesiarum, ipsa sincerius et devotius ab universis Christi fidelibus honoretur nullaque omnino persona humilis vel alta, secularis vel ecclesiastica in omnibus bonis et possessionibus eam aliquo modo gravare audeat vel molestare. Quod si quis facere presumpserit, centum libras auri puri pro pena componat, dimidium camere nostre, reliquum passis iniuriam. Ad cuius rei evidentiam presentem inde paginam iussimus conscribi et maiestatis nostre sigillo communiri.

Data in campo Grife anno domini millesimo centesimo XCI²²⁾, indicione nona, undecimo kalendas maii.

Eine unbekannte Handschrift sächsischer Rechtsbücher

Von

Karl August Eckhardt

Dr. Heinrich Köpp zu Oberndorf am Neckar erwarb 1924 oder 1925 von einem Antiquariat in Luzern eine dreibändige Handschrift sächsischer Rechtsbücher, deren Beschreibung ich mit seiner Zustimmung nachstehend veröffentliche.

Papierformat: 31,6×21,8 cm. Schriftspiegel sehr unterschiedlich. Wasserzeichen aller drei Bände: ähnlich Briquet, Les Filigranes, Bd. 3², Leipzig 1923, Nr. 11798.

¹⁵⁾ Heute Sellano bei Trevi, Diöc. Spoleto; zuerst in dem Privileg Honorius' III. für den Lateran, ed. P. Pressutti, Regesta Honorii pp. III 1 (Romae 1888) LXXVI.

¹⁶⁾ Einen Beleg für die Kirche s. Savini extra et prope civitatem (von Spoleto) finde ich erst in einem Urbar bei Ph. Lauer, Le palais du Latran (Paris 1911) 529 ff., Pouillé: Liste des églises et maisons religieuses sujettes du Latran en 1485 par Johannes Bückler de Campidona (Arch. Lat. A. 71) bei Lauer unter Spoleto S. 560.

¹⁷⁾ Heute Collescipoli, südwestl. Terni; über den Erwerb 1139 vgl. It. pont. 1, 27 n. 13 u. 14.

¹⁸⁾ Zuerst in der Besitzliste der Urkunde Alexanders III. (ohne Datum) It. pont. 1, 29 n. 25, gedruckt QFIAB. 14 (1911) 23 n. 2.

¹⁹⁾ Über die Gütermasse bei Montefiascone vgl. Pressutti a. a. O. 1, LXXI.

²⁰⁾ Bei der terra Berardorum handelt es sich um Besitzungen in der Gegend von Spoleto — Rieti, die durch Schenkung eines Ranaldus Guittonis 1152 an den Lateran kamen, später aber durch Mitglieder der Familie Berardus de Labro u. a. bestritten und erst 1186 endgültig übereignet wurden. Urkunden darüber bei Pressutti a. a. O. 1, LXXVI ff.

²¹⁾ Hierüber habe ich nichts gefunden. Die Anceni sind eine Familie, die in Orvieto zu Hause ist.

²²⁾ s. S. 496.